

» Der Dienstzettel – der Dienstvertrag »

Was ist der Unterschied zwischen einem Dienstzettel und einem Dienstvertrag?

Muss ein Dienstzettel / Dienstvertrag ausgestellt werden?

Was ist der gesetzliche, mögliche bzw. sinnvolle Inhalt eines Dienstzettels / Dienstvertrages?

Wie kann man sich durch einen sorgfältig durchdachten Dienstvertrag als Dienstgeber viel Zeit und Geld sparen?

Der Dienstzettel ...

... ist eine schriftliche Aufzeichnung der Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis und muss bei Beginn jedes Beschäftigungsverhältnisses ausgestellt werden. Die einzigen Ausnahmen bilden Arbeitsverhältnisse, die kürzer als 1 Monat dauern, bzw. wenn ein schriftlicher Dienstvertrag geschlossen wurde. Änderungen der Angaben im Dienstzettel hat der Arbeitgeber spätestens innerhalb eines Monats dem Dienstnehmer mitzuteilen.

Der Dienstzettel muss folgende Angaben enthalten:

- Den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers
- Den Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Das Ende des Arbeitsverhältnisses, sofern man ein befristetes Arbeitsverhältnis will
- Die Dauer der Kündigungsfrist und die möglichen Kündigungstermine, zum Beispiel „Monatsletzter“
- Den gewöhnlichen oder gegebenenfalls wechselnden Arbeitsort
- Die Einstufung laut Kollektivvertrag oder betriebsspezifischem Bezugsschema
- Die Verwendung (Tätigkeit) des Dienstnehmers
- Den Anfangsbezug (Grundlohn/Grundgehalt und weitere Entgeltbestandteile sind gesondert anzuführen) und die Fälligkeit der Entgeltzahlung
- Das Urlaubsausmaß
- Die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit
- Den anzuwendenden Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, eventuell geltende Betriebsvereinbarungen etc.
- Den Namen und die Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse



Der Dienstzettel ist zwar rechtlich verpflichtend, jedoch nur eine einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers, was mündlich zum Beschäftigungsverhältnis vereinbart wurde. Daher hat ein Dienstzettel im Streitfall vor dem Arbeitsgericht nur äußerst eingeschränkte Beweiskraft und zwar auch dann, wenn er vom Dienstnehmer unterschrieben wurde.

ECA-Tipp:

Nur ein Dienstvertrag ist eine gemeinsame Willenserklärung und dokumentiert beweiskräftig, was man mit seinem Dienstnehmer vereinbart hat.

Der Dienstvertrag ...

... beinhaltet jedenfalls alle gesetzlich vorgeschriebenen Punkte eines Dienstzettels.

Und sollte bzw. kann folgende Angaben zusätzlich enthalten:

Probezeit	Kann maximal ein Monat dauern, innerhalb dieser Frist können beide Parteien das Arbeitsverhältnis jederzeit lösen.
Befristung	Grundsätzlich enden befristete Dienstverhältnisse durch Zeitablauf. Da diese einseitig nicht durch Kündigung gelöst werden können, ist von einer Befristung im Regelfall abzuraten.
Verwendung und Dienort	Empfehlenswert ist es, dabei Vorbehalte zu vereinbaren; das heißt, dass sich die Art der Tätigkeit/Verwendung auch ändern kann. Auch der Arbeitsort soll abänderbar sein.
Entgeltdetails	Dabei kann vereinbart werden: Die Abgeltung oder auch Nichtabgeltung von Mehrleistungen – die Erfüllung des Kollektivvertrages vorausgesetzt – Zulagen, Provisionen, Prämien, Mitarbeiterbeteiligungen, Firmenpensionen, Sachbezüge mit allfälligen Nutzungsrichtlinien, oder Verbote bestimmter Privatnutzungen (zum Beispiel Firmen-PKW).
Arbeitszeit	Betrifft Regelungen zum Umgang mit Mehr- oder Überstunden, Abgeltung der Mehrleistungen durch Zeitausgleich, Gleitzeitvereinbarungen oder Überstundenpauschalen. Empfehlenswert ist auch hier der Vorbehalt einer Änderung der Arbeitszeit.
Reisekostensätze	Dabei sollten die generellen Richtlinien für Reisekosten, wie zum Beispiel die Verwendung dienstnehmereigener PKW oder Vergütung von Nächtigungskosten, bestimmt werden.
Rückersatz von Ausbildungskosten	Dieser kann vereinbart werden und ist auch empfehlenswert – muss aber bei jeder Ausbildungsmaßnahme im Einzelfall spezifiziert werden.
Konkurrenzklauseln	Nur möglich für maximal ein Jahr und ab dem Überschreiten einer gewissen Entgeltgrenze.
Verschwiegenheitspflicht	Zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen.
Diensterfindungen	Regelung über Nutzungsrechte und Abgeltung.
Verbot von Nebenbeschäftigungen	Kann von vornherein vereinbart werden.
Rückgabe von Arbeitsmitteln	Regelung, welche zur Verfügung gestellten Gegenstände (wie zum Beispiel Dienst-Notebook) nach Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben sind.

Auf den Punkt gebracht:

Ein Dienstzettel ist gesetzlich ein MUSS.

Nur ein Dienstvertrag bietet einen Beweisschutz für den Dienstgeber.

Mit einem Dienstvertrag kann man gestalten und dokumentieren.

Ein Dienstvertrag kann aber niemals verpflichtende Regelungen in Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen beschränken.